



Glossar zu Vote électronique

Datum: 05.04.2017

Sperrfrist: 05.04.2017

Vote électronique

Es handelt sich um ein Gemeinschaftsprojekt von Bund und Kantonen, das die Kultur und die Tradition der politischen Rechte in der Schweiz aufnimmt und sie in die Technologien des 21. Jahrhunderts übersetzt. In mittlerweile über 200 Versuchen haben seit 2004 insgesamt 14 Kantone einem Teil ihrer Stimmberechtigten die elektronische Stimmabgabe ermöglicht.

E-Voting

E-Voting ist die Möglichkeit der Stimmabgabe bei politischen Wahlen und Abstimmungen ausserhalb des Wahllokals über das Internet.

Bewilligungs- und Zulassungsverfahren

Gestützt auf Artikel 8a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1) definieren Artikel 27 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, SR 161.11) sowie die Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe (VEleS, SR 161.116) den rechtlichen Rahmen für den Einsatz des elektronischen Stimmkanals. Der Einsatz bedarf einer Grundbewilligung des Bundesrates sowie einer Zulassung durch die Bundeskanzlei. Die aktuellen Grundbewilligungen sind in der Regel für zwei Jahre gültig, eine Zulassung durch die Bundeskanzlei ist mit Blick auf jeden einzelnen Urnengang erforderlich. Falls die bundesrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt sind, erteilen der Bundesrat sowie die Bundeskanzlei die Grundbewilligung respektive die Zulassung nicht.

Systemanbieter

In der Schweiz gibt es zurzeit zwei Systeme für die elektronische Stimmabgabe, welche die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllen: das System des Kantons Genf und jenes der Schweizerischen Post.

Individuelle Verifizierbarkeit

Die individuelle Verifizierbarkeit erlaubt es den Stimmenden festzustellen, ob ihre Stimme korrekt, namentlich so wie sie der Stimmende eingegeben hat, durch das System registriert wurde. Damit können sie ausschliessen, dass ihre Stimme auf der zur Stimmabgabe verwendeten Plattform oder im Internet missbräuchlich verändert wurde.

Vollständige Verifizierbarkeit

Die vollständige Verifizierbarkeit gewährleistet, dass systematische Fehlfunktionen im gesamten Wahl- bzw. Abstimmungsablauf infolge von Softwarefehlern, menschlichen Fehlleistungen oder Manipulationsversuchen mit unabhängigen Mitteln erkannt werden. Zum Schutz des Stimmgeheimnisses ist sichergestellt, dass die Stimmen vom Zeitpunkt der Stimmabgabe bis zur Entschlüsselung der kryptografisch gemischten Stimmen zu keinem Zeitpunkt in unverschlüsselter Form vorliegen.

Um den scheinbaren Widerspruch zwischen der Nachvollziehbarkeit und der Wahrung des Stimmgeheimnisses aufzulösen, müssen kryptografische Verfahren zum Einsatz kommen, die speziell für die elektronische Stimmabgabe konzipiert werden.

Offenlegung Quellcode

Beim Quellcode handelt es sich um den Text eines Computerprogrammes. Er wird von Menschen geschrieben, ist für Menschen lesbar und beschreibt die Funktionsweise des Computerprogrammes. Die Offenlegung dieses Quellcodes soll Vertrauen schaffen.

Abgrenzung zur vollständigen Verifizierbarkeit: Der Quellcode dokumentiert, *wie* die Stimmen vom System registriert und verarbeitet werden *sollen*. Die für die vollständige Verifizierbarkeit erhobenen Informationen dokumentieren, *dass* die Stimmen tatsächlich korrekt registriert und verarbeitet *wurden*.

Offenlegung Quellcode mit Open Source

Nicht zu verwechseln ist die Offenlegung des Quellcodes mit einer Offenlegung des Quellcodes nach Open Source Kriterien. Open Source fordert nicht nur die Offenlegung des Quellcodes, sondern geht weiter. So dürfte der Quellcode von Open Source Computerprogrammen von sämtlichen Stellen uneingeschränkt für beliebige, auch kommerzielle Zwecke verwendet werden.

Öffentlicher Intrusionstest

Unter einem Intrusionstest wird die Prüfung der Sicherheit eines IT-Systems verstanden. Bei der Prüfung kommen Mittel und Methoden zur Anwendung, die ein Angreifer typischerweise anwenden würde, um unautorisiert in das System einzudringen.

Überführung in den ordentlichen Betrieb

Vote électronique soll neben dem Urnengang und der brieflichen Stimmabgabe als ordentlicher Stimmkanal etabliert werden. In der aktuellen Projektphase hat der Bundesrat gemäss Artikel 8a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1) die Kompetenz, örtlich, zeitlich und sachlich begrenzte *Versuche* mit der elektronischen Stimmabgabe zuzulassen. Damit ein Kanton die elektronische Stimmabgabe versuchsweise anbieten kann, muss er ein Bewilligungsverfahren durchlaufen. Dieses Verfahren ist mit administrativem Aufwand für Bund und Kantone verbunden. Im ordentlichen Betrieb soll das Bewilligungsverfahren verschlankt werden.

Dematerialisierung

Bei der sogenannten Dematerialisierung wird der Prozess der Stimmabgabe weiter digitalisiert, langfristig allenfalls bis hin zur papierlosen Ausgestaltung des Prozesses. Auf die Zustellung physischer Unterlagen (Stimm-/Wahlzettel, Stimmausweis und -couvert sowie Erläuterungen des Bundesrates) an die Stimmberechtigten könnte demnach künftig verzichtet werden.

Medienbruchfreiheit

Unter der sogenannten Medienbruchfreiheit wird der vollständige Verzicht auf den brieflichen Versand der Unterlagen verstanden (vollständige Dematerialisierung).

E-Collecting

Unter dem Begriff E-Collecting wird die Möglichkeit verstanden, Volksbegehren über das Internet zu unterschreiben. Von E-Collecting zu unterscheiden ist die Sammlung von Unterschriften mit dem sog. eCollector. Es handelt sich hier um eine aus einem privaten Projekt entstandene Internet-Plattform, mit welcher Unterschriftenlisten online generiert und dann ausgedruckt werden können.

Für Rückfragen:

René Lenzin
Stv. Leiter Sektion Kommunikation BK
Tel. 058 462 54 93, rene.lenzin@bk.admin.ch